

## 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 02. Mai 2017

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Ab. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 26. November 2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

1. Die Anlage 1 zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Bearbeitung für jeden Sterbe- und Bestattungsfall	100,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21	Einzelfall incl. Genehmigung zur Aufstellung	35,00 €
1.3	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	70,00 €
<b>2.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
2.1	Für die Bestattung	
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.090,00 €
2.1.2	von Personen unter 10 Jahren	390,00 €
2.1.3	von Tod- und Fehlgeburten	330,00 €
2.1.4	ein Zuschlag von 1.1 bis 1.3 für Bestattungen an Samstagen von je	25,00%
2.1.5	Zuschlag für Tieferlegung	240,00 €
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.2.1	Beisetzung von Aschen im Erdgrab	170,00 €
2.2.2	Beisetzung von Aschen in der Urnenwand	120,00 €
2.2.3	ein Zuschlag von Beisetzungen an Samstagen	25,00%
<b>3.</b>	<b>Grabnutzungsgebühren</b>	
3.1	Reihengrab (Sarg 25 Jahre/Urne 20 Jahre)	
3.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.470,00 €
3.1.2	von Personen unter 10 Jahren	740,00 €
3.1.3	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	950,00 €

3.2	Wahlgrab (Sarg 25 Jahre/Urne 20 Jahre)	
3.2.1	Einzelwahlgrab ohne Tieferlegung	1.600,00 €
3.2.2	Einzelwahlgrab mit Tieferlegung	1.800,00 €
3.2.3	Wahlgrab Doppelgrabfläche ohne Tieferlegung	2.300,00 €
3.2.4	Wahlgrab Doppelgrabfläche -Doppeltieferlegung-	2.750,00 €
3.2.5	Urnenwahlgrab	1.350,00 €
3.2.6	Urnenwand	1.400,00 €
3.2.7	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.	
<b>4.</b>	<b>Benutzung Aufbahrungsräume/Friedhofskapelle</b>	
4.1	Benutzung des Aufbahrungsraums je Tag	42,00 €
	-angefangene Tage werden voll gerechnet-	
	Höchstbetrag 3 Tage	126,00 €
	Zusatz: Bei Verlängerung der Aufbahrungszeit, auf Wunsch der Angehörigen pro angefangenen Tag	42,00 €
4.2	Benutzung der Friedhofskapelle	240,00 €
<b>5.</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
5.1	für das Ausgraben oder Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Arbeitsstunde	50,00 €
5.2	für die Stellung von Leichenträgern je Träger	125,00 €

2. Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bötzingen, den 26. November 2024

Schneckenburger  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet unter [www.boetzingen.de](http://www.boetzingen.de) am 06. Dezember 2024, im Nachrichtenblatt der Gemeinde Bötzingen veröffentlicht am 06. Dezember 2024.